

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

47. Jahrgang – 25. Juli 2019 – Nr. 41

Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Audiovisual Arts Computing
(MPO Audiovisual Arts Computing)

vom 24. Juli 2019

**Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Audiovisual Arts Computing
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Audiovisual Arts Computing)**

vom 24. Juli 2019

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S.806) sowie aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW, S. 195) haben die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe und die Hochschule für Musik Detmold die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis, Einschreibung
- § 5 Regelstudienzeit, Studiumumfang, Lehr- und Prüfungssprache
- § 6 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15a Studierende in besonderen Situationen
- § 16 Klausurarbeit und E-Klausur
- § 17 Programmierarbeit
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Präsentation
- § 20 Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung
- § 21 Ausarbeitung (A), Ausarbeitung mit Präsentation (AP), Ausarbeitung mit schriftlicher Erläuterung
- § 22 Forschungs- und Entwicklungsprojekt, freies Projekt
- § 23 Musikalische Prüfung

III. Masterprüfung

- § 24 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung
- § 25 Masterarbeit
- § 26 Zulassung zur Masterarbeit
- § 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 28 Abgabe und Beurteilung der Masterarbeit
- § 29 Kolloquium
- § 30 Ergebnis der Masterprüfung
- § 31 Masterzeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde
- § 32 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 33 Zusatzfächer

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 34 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Schlussbestimmungen

§ 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1** Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Audiovisual Arts Computing“ mit dem Abschlussgrad Master of Science der TH OWL
- Anlage 2** Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Audiovisual Arts Computing“ mit dem Abschlussgrad Master of Arts der TH OWL
- Anlage 3** Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Audiovisual Arts Computing“ mit dem gemeinsamen Abschlussgrad Master of Science der TH OWL und der HfM
- Annex 1** Curriculum Master’s Program „Audiovisual Arts Computing“, Master of Science Degree TH OWL
- Annex 2** Curriculum Master’s Program „Audiovisual Arts Computing“, Master of Arts Degree TH OWL
- Annex 3** Curriculum Master’s Program „Audiovisual Arts Computing“, Master of Arts Joint Degree TH OWL and HfM Detmold

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Masterprüfungsordnung regelt den Studienverlauf und die Masterprüfung des Studiengangs „Audiovisual Arts Computing“ der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (TH OWL) in Kooperation mit der der Hochschule für Musik Detmold (HfM Detmold).

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Im Studiengang „Audiovisual Arts Computing“ werden die Einsatzmöglichkeiten der Informatik und der Mensch-Maschine-Interaktion im Anwendungsfeld der audiovisuellen Künste vermittelt, sowohl auf technologischer als auch auf künstlerischer Ebene. Dabei werden neue Entwicklungen verfolgt, reflektiert und künstlerisch-medial eingesetzt. Die Studierenden erwerben spezialisierte Informatik-Kenntnisse (im Bereich Computergrafik, Animation, Musikgenerierung, Klangsynthese und Interface Design), setzen sich mit der Nutzung geeigneter AV-Technologien in künstlerischem Kontext auseinander und vertiefen ihre eigenen künstlerischen und gestalterischen Fähigkeiten. Mögliche Tätigkeitsfelder der Absolventen sind:

- Entwicklung von Applikationen und Interfaces für Kunst- und Musikschaaffende
- Entwicklung von Grundlagentechnologien und Frameworks für interaktive Kunst und Medien
- Gemeinsame künstlerische Projekte mit Komponisten, Musikern, Medien- oder Videokünstlern
- Interaktive Rauminstallationen für Messen, Kulturinstitutionen, Museen und Events
- Immersive Medien im öffentlichen Raum
- Visualisierung und Sonifikation großer Datenmengen
- Entwurf von Szenarien und Klangwelten für crossmediale und transmediale Erzählformen
- Interaktive Medien (Gaming, Infotainment, Web)

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte wissenschaftliche sowie gestalterisch-künstlerische Fach- und Methodenkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen.

§ 3

Mastergrad

(1) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung und der belegten Wahlpflichtmodule gemäß Anhang 1 sowie einer Masterarbeit im Kontext einer wissenschaftlichen Fragestellung wird der akademische Grad

„Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, verliehen.

(2) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung und der belegten Wahlpflichtfächer gemäß Anhang 2 sowie einer Masterarbeit im Kontext einer künstlerischen Produktion wird der akademische Grad

„Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, verliehen.

(3) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung, der belegten Wahlpflichtmodule nach Absatz 1 oder 2 und der Nachweis über das bestandene Modul „Instrumentalunterricht und musikalische Fächer“ an der Hochschule für Musik in Detmold (Vgl. § 13 Abs. 5 und § 23), wird der Abschlussgrad

Master of Arts, abgekürzt „M.A.“

von beiden Hochschulen verliehen.

§ 4

Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis, Einschreibung

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

1. der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem Studiengang der Informatik oder einem Studiengang der Medien- bzw. Musikproduktion; in Ausnahmefällen kann auch der Nachweis über die Bachelor-, Diplom- oder eine andere Abschlussprüfung in einem Studiengang, der zu einem wesentlichen Anteil Inhalte aus den genannten Studiengängen umfasst (vergleichbarer Studiengang) und eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (180 Credits) aufweist, akzeptiert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

2. der Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Audiovisual Arts Computing.

3. Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache, belegt durch einen der folgenden Tests, soweit im Folgenden angegeben, mit der genannten Mindestpunktzahl/dem genannten Mindestergebnis:

- TOEFL 550,
- TOEFL computerbased 213,
- IELTS 5.5,
- TOEIC 750,
- Cambridge CPE/CAE pass oder
- einen gleichwertigen Nachweis.

4. Für Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, muss bis zum Ende des 1. Semesters der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache durch einen der folgenden Tests mit dem genannten Mindestergebnis erfolgen:

- TestDaF mit mindestens Niveaustufe 3 in allen vier Teilbereichen,
- DSH mit mindestens Niveaustufe 1 oder
- einen gleichwertigen Nachweis.

(2) Die erforderliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 3 wird nach Maßgabe der „Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Audiovisual Arts Computing (EFO Audiovisual Arts Computing)“ festgestellt.

(3) Die Studierenden werden an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe als Ersthörer eingeschrieben. Studierende, die eine Spezialisierung im Bereich Musik anstreben, werden zusätzlich an der Hochschule für Musik Detmold als Zweithörer eingeschrieben.

§ 5

Regelstudienzeit, Studiumumfang, Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Das Studienvolumen beträgt 46 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtfachbereich. Es sind insgesamt 120 Credits zu erwerben. Dabei liegt einem Credit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde.

(3) Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen im Masterstudiengang „Audiovisual Arts Computing“ werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Es ist den Lehrenden nach

Abgabe mit den Studierenden freigestellt, Lehrveranstaltungen oder Teile einer Lehrveranstaltung in englischer Sprache anzubieten. Prüfungssprache ist im Regelfall Deutsch. Auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der/des Lehrenden kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 6

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Masterarbeit und einem Kolloquium besteht.

(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Abgabetermin und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel zu Beginn des vierten Studiensemesters erfolgen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden der Fachbereich Medienproduktion der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und die Hochschule für Musik Detmold einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Hochschule für Musik Detmold entsendet mindestens ein Mitglied in die Gruppe der Professorinnen und Professoren.

Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen (Delegationsbeschluss).

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht stimmberechtigt mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein, ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner / seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(2) Es obliegt der Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereit zu stellen. Die Unterlagen müssen Nachweise der Aussagen zu den

erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsleistungen bzw. sonstigen Kenntnisse und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs, die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument sowie, falls vorhanden, ein Learning Agreement vorzulegen. Der Prüfungsausschuss trägt die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.

(3) Auf Antrag können sonstige (außerhalb der Hochschule erworbene) Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anerkennung kann bis zu einem Umfang von 50 % der zu erwerbenden Leistungspunkte des Studienganges erfolgen.

(4) Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 3 sind spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Wird die Anerkennung der Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(8) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem sonstigen Studiengang der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in den Studiengang nach dieser Prüfungsordnung oder nimmt eine Studierende oder ein Studierender zusätzlich das Studium in dem Studien-

gang dieser Prüfungsordnung auf, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des bisherigen Studiengangs als Prüfungsleistungen in dem neuen Studiengang übertragen, sofern die Fächer des bisherigen und des neuen Studiengangs dieselben Fachnummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern.

(9) Absatz 8 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten um die Anzahl der Fehlversuche.

(10) Unternehmen Studierende, die in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung oder in einem anderen Studiengang an der TH OWL immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das nach Maßgabe der Anlage 1 Bestandteil beider Studiengänge ist bzw. in den entsprechenden Prüfungsordnungen dieselbe Fachnummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in den jeweils anderen Studiengang übertragen. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche, werden im Rahmen beider Studiengänge für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern.

(11) Prüfungsleistungen können innerhalb eines Studiengangs nur einmal anerkannt werden.

§ 10

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 gebildet werden.

(2) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert bis

1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen soll Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt werden. Die Beurteilung der Masterarbeit ist Studierenden spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

(7) Für jede mindestens mit „ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlage 1 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit bzw. ein entsprechendes Kolloquium darf einmal wiederholt werden.

(4) Sind bei Prüfungsformen mit mehreren Prüfungsteilen (§§ 20, 21 22, 23) einzelne Teile nicht bestanden, ist die Prüfung im Ganzen nicht bestanden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung muss unverzüglich schriftlich an den Prüfungsausschuss erklärt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist der Prüfungsausschuss berechtigt auf seine Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Wird die Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts bleibt hiervon unberührt.

(4) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen

Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Wer vorsätzlich versucht, eine Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling auf Antrag des Prüfungsausschusses zudem exmatrikuliert werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 16 bis 23 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit bzw. Programmierarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Für das Modul "Instrumentalunterricht und musikalische Fächer" werden Veranstaltungen aus bestehenden Studiengängen der Hochschule für Musik Detmold genutzt.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1) erfüllt,
2. die besondere Eignung für den Masterstudiengang „Audiovisual Arts Computing“ nachgewiesen (siehe § 4 Abs. 2) hat,
3. an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Masterstudiengang „Audiovisual Arts Computing“
 - a) gemäß § 48 Abs. 1 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
4. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung im Modul „Instrumentalunterricht und musikalische Fächer (HfM)“ kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule für Musik Detmold als Zweithörer eingeschrieben ist.

(3) Zu einer studienbegleitenden Prüfung im Modul „Instrumentalunterricht und musikalische Fächer“ kann nur zugelassen werden, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 die besondere künstlerisch-musikalische Eignung nachgewiesen hat. Diese wird durch eine bestandene Eignungsprüfung mit folgenden Inhalten erbracht:

- Instrumentales Nebenfach: 2 Stücke unterschiedlicher Epochen auf mittlerem Schwierigkeitsniveau, Dauer ca. 10 Minuten.
- Musiktheorie: Nachweis der Beherrschung der „Allgemeinen Musiklehre“, Grundkenntnisse in der Harmonielehre. Schriftlicher Test von 60 Minuten: Notation, Takt/Rhythmus, Intervalle, Tonleitern (einschl. Kirchentonarten), Akkordaufbau. Fortführung einer gegebenen Melodie; elementarer 2-stimmig linearer und 4-stimmig homophoner Liedsatz; (ggfs. ergänzende mündliche Prüfung).

- Hörfähigkeit: Überprüfung der begabungsmäßigen Anlagen und der Vorbildung. Schriftlicher Test von etwa 60 Minuten: Taktarten, Rhythmisierung einer Tonreihe, Intervall- und Akkorddiktat, einfacher 2-stimmiger Satz, melodische Gedächtnisaufgabe, Tonveränderungen in freitonalen Klängen, Erkennen von rhythmischen und melodischen Fehlern.

Im Übrigen wird die Eignungsprüfung nach Maßgabe der aktuell gültigen allgemeinen „Ordnung zur Eignungsfeststellung für künstlerische Diplomstudiengänge an der Hochschule für Musik Detmold“ erbracht.

(4) Wahlpflichtfächer können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit zulässig.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung gemäß §§ 16 bis 23 kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(8) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 bzw. Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer ausländischen Partnerhochschule die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung – bekannt.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der oder dem Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Die Form und der Umfang einer Prüfungsleistung werden im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich festgelegt und spätestens zu Beginn der

Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben. Dies betrifft auch weitere Einzelheiten zum Verfahren sowie zur Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Prüfungsleistung. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen kann die oder der Lehrende eine schriftliche Versicherung der Studierenden verlangen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Darüber hinaus kann verlangt werden, dass die schriftliche Prüfungsleistung in anonymisierter elektronischer Form einzureichen ist, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen (Plagiatsprüfung). Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die aufgrund von Geheimhaltungsvereinbarungen nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind (Sperrvermerk).

§ 15 a

Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes oder des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) gelten, legt der Prüfungsausschuss die Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägere oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 16

Klausurarbeit und E-Klausur

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei, in besonderen vom Prüfungsausschuss genehmigten Ausnahmefällen von bis zu vier Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

(3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von den an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrenden gestellt. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.

(4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Programmierarbeit

(1) Bei der Prüfungsform „Programmierarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs mit einer Bearbeitungszeit von ein bis vier Zeitstunden ein Rechnerprogramm zu erstellen. Eine Programmierarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Rechnerprogramm ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Programmierarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Programmierarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Wird das Rechnerprogramm nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20-25 Minuten je Prüfling. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen. § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabetermin der Aufgabenstellung nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt ihn rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen. Studienbegleitende Prüfungen mit der Prüfungsform

„Präsentation“ können innerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden. Der Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung gilt als Prüfungstag im Sinne von § 14 Abs. 5.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Präsentationstermine nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher bekannt.

(4) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von der oder dem oder den Prüfenden zulässig. Bewertet wird nur der Inhalt der Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben.

(6) Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassungen erstrecken sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnisse sind schriftlich zusammenzufassen und mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten. Die schriftliche Zusammenfassung soll einschließlich graphischer Darstellungen fünf bis zehn Seiten betragen. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesen Richtwerten orientieren.

(2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die schriftliche Zusammenfassung ist bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden zum Präsentationstermin persönlich abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Zusammenfassung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die schriftliche Zusammenfassung nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) § 19 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präsentation in der Regel vor Zuhörenden und zwei Prüfenden abgelegt wird; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Prüfenden der Präsentation bewerten auch die schriftliche Zusammenfassung; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Hinsichtlich der Präsentation gilt im Übrigen § 19 entsprechend.

(6) Präsentation und schriftliche Zusammenfassung werden getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note von Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung“ wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Präsentation und die schriftliche Zusammenfassung unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Präsentation	zweifach
schriftliche Zusammenfassung	einfach

Die Prüfung ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für die Präsentation und die schriftliche Zusammenfassung gilt § 12 jeweils entsprechend. Die Beurteilung der schriftlichen Zusammenfassung und die Fachnote sind den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Präsentationstermin mitzuteilen.

§ 21

Ausarbeitung (A), Ausarbeitung mit Präsentation (AP), Ausarbeitung mit schriftlicher Erläuterung (AE)

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung (A)“ sind eine Aufgabe aus dem Bereich des jeweiligen Fachs individuell oder im Rahmen einer Gruppenarbeit zu bearbeiten und ein bzw. mehrere Arbeitsergebnisse anzufertigen. Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation (AP)“ bzw. „Ausarbeitung mit schriftlicher Erläuterung (AE)“ sind zusätzlich Lösungsweg und Arbeitsergebnis der Aufgabe bzw. der Teilaufgabe von dem jeweiligen Prüfling auch im Rahmen einer Gruppenarbeit einzeln mündlich zu präsentieren bzw. schriftlich darzustellen (schriftliche Erläuterung). Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten; der Richtwert für die schriftliche Erläuterung beträgt fünf bis zehn Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabe bzw. der Teilaufgabe muss sich an der Bearbeitungszeit bzw. an dem jeweiligen Richtwert orientieren.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Fachs, in dem eine Prüfung mit der Prüfungsform „A“, „AP“ bzw. „AE“ zu erbringen ist, gliedern sich in einen vorbereitenden Lehrveranstaltungsteil, der bis zur Ausgabe der Aufgabenstellung bzw. Teilaufgabenstellung andauert und einen Lehrveranstaltungsteil, der sich mit der Bearbeitung der Aufgabe beschäftigt und mit der Ausgabe der Aufgabenstellung bzw. Teilaufgabenstellung beginnt.

(3) Bei einer Gruppenarbeit erfolgt die Differenzierung der Aufgabenstellung in Teilaufgaben für die einzelnen Gruppenmitglieder durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden.

(4) Als Arbeitsergebnisse kommen in Frage:

- Animationen und 3D-Konstruktionen
- Künstlerische Arbeiten mit interaktiven Elementen (z.B. Video- und Klanginstallationen)
- Künstlerische Ausführungen
- Interfaces
- Programmcode
- Videos und Sounddateien
- Konzeptionelle Ausarbeitungen über die Planung und Abwicklung von Projekten
- Wissenschaftliche Ausarbeitungen

(5) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die Aufgabenstellung bzw. Teilaufgabenstellung sowie die in dem konkreten Einzelfall zugelassene oder vorgeschriebene Form für das Arbeitsergebnis ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen; es können auch mehrere Formen für das Arbeitsergebnis zugelassen bzw. vorgeschrieben werden.

(7) Das Arbeitsergebnis und im Fall der Prüfungsform „AE“ auch die schriftliche Erläuterung ist bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden am Ende der Bearbeitungszeit persönlich abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe des Arbeitsergebnisses und der schriftlichen Erläuterung hat jeder Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Aufgabenstellung oder Teilaufgabenstellung selbstständig bearbeitet und sein Arbeitsergebnis sowie seine schriftliche Erläuterung selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird das Arbeitsergebnis der Aufgabenstellung bzw. der Teilaufgabenstellung nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen bzw. zugelassenen Form am Ende der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; im Fall der Prüfungsform „AE“ gilt dies für die schriftliche Erläuterung entsprechend.

(8) Für die Bewertung des Arbeitsergebnisses gilt im Fall der Prüfungsform „A“ § 16 Abs. 4 entsprechend. Für die Präsentation im Fall der Prüfungsform „AP“ gilt § 20 Abs. 4 Satz 1 entsprechend, für die schriftliche Erläuterung im Fall der Prüfungsform „AE“ gilt § 16 Abs. 4 entsprechend; die Prüfenden der Präsentation bzw. der schriftlichen Erläuterung bewerten auch das Arbeitsergebnis, in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(9) Für die Ausarbeitung mit Präsentation gelten im Übrigen §§ 18 und 19 Abs. 4 entsprechend.

(10) Im Fall der Prüfungsformen „AP“ und „AE“ werden Präsentation bzw. schriftliche Erläuterung und Arbeitsergebnis getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note von Prüfungen mit der Prüfungsform „AP“ bzw. „AE“ wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Präsentation bzw. die schriftliche Erläuterung und das Arbeitsergebnis unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

AP:	Präsentation	einfach
	Arbeitsergebnis	dreifach
AE:	Schriftliche Erläuterung	einfach
	Arbeitsergebnis	zweifach

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Fall der Prüfungsformen „AP“ und „AE“ das gewichtete Mittel der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. im Fall der Prüfungsform „A“ das Arbeitsergebnis mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für das Arbeitsergebnis und die Präsentation bzw. die schriftliche Erläuterung gilt § 12 jeweils entsprechend.

(11) Die Beurteilung des Arbeitsergebnisses und die Fachnote sind den Studierenden im Fall der Prüfungsformen „AP“ bzw. „AE“ spätestens sechs Wochen nach dem Präsentationstermin bzw. dem Abgabetermin für die schriftliche Erläuterung mitzuteilen, im Fall der Prüfungsform „A“ spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin für das Arbeitsergebnis.

§ 22

Forschungs- und Entwicklungsprojekt, freies Projekt

(1) Zwei Prüfungen sind in Form von Projekten zu erbringen. Im Forschungs- und Entwicklungsprojekt sollen die Studierenden zeigen, dass sie ein vorgegebenes Forschungsthema weiterentwickeln und mit den Methoden des Faches bearbeiten können. Im freien Projekt sollen die Studierenden ein interaktives mediales Werk inhaltlich konzipieren, gestalten und unter technischen Gesichtspunkten prototypisch umzusetzen. Bei den Projekten ist fächerübergreifend eine Aufgabenstellung aus den Bereichen AV Computing und interaktive Kunst selbstständig einzeln oder im Rahmen einer Gruppe durch Teilaufgaben zu bearbeiten und ein Arbeitsergebnis anzufertigen. Lösungsweg und Arbeitsergebnis der Aufgabenstellung bzw. Teilaufgabenstellung sind von dem jeweiligen Prüfling auch im Rahmen einer Gruppenarbeit einzeln mündlich zu präsentieren. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Projekte werden von vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten angeboten und während der Bearbeitungszeit durch Lehrveranstaltungen begleitet. Ort und Zeit der begleitenden Lehrveranstaltungen werden vom Dekan bzw. von der Dekanin rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) § 21 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.

(4) § 19 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präsentation in der Regel vor Zuhörenden und zwei Prüfenden abgelegt wird; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Prüfenden der Präsentation bewerten auch das Arbeitsergebnis, in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Hinsichtlich der Präsentation gilt im Übrigen § 18 entsprechend.

(6) Präsentation und Arbeitsergebnis werden getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note für das Forschungsprojekt bzw. das künstlerische Projekt wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Präsentation und das Arbeitsergebnis unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Präsentation	einfach
Arbeitsergebnis	zweifach

Die Prüfung ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für das Arbeitsergebnis und die Präsentation gilt § 12 jeweils entsprechend.

(7) Die Beurteilung des Arbeitsergebnisses und die Fachnote sind den Studierenden in der Regel bis spätestens sechs Wochen nach dem Präsentationstermin mitzuteilen.

§ 23

Musikpraktische Prüfung

(1) Studierende, die einen gemeinsamen Abschluss der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und der Hochschule für Musik Detmold anstreben, müssen sich zunächst einer musikpraktischen Prüfung an der Hochschule für Musik Detmold gemäß § 14 Absatz 3 unterziehen.

(2) Die Beurteilung der musikpraktischen Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

(3) Das erfolgreiche Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung in das Modul „Instrumentalunterricht und musikalische Fächer (HfM)“ im Umfang von 18 Credits. Nach erfolgreichem Bestehen dieses Moduls wird ein gemeinsamer Abschluss beider Hochschulen vergeben. Im Falle des Nichtbestehens der musikpraktischen Prüfung als auch des Moduls „Instrumentalunterricht und musikalische Fächer (HfM)“ setzen die Studierenden ihr Studium gemäß den Anlagen 1 und 2 dieser Prüfungsordnung an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe fort.

III. Masterprüfung

§ 24

Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

(1) In dem Masterstudiengang „Audiovisual Arts Computing“ sind in allen aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 72 Credits zu erwerben.

(2) Darüber hinaus sind in den Wahlpflichtfächern (Anlage 1) mindestens 18 Credits durch Prüfungen zu erwerben.

(3) Das Studienangebot in den Wahlpflichtfächern erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und wird den Studierenden spätestens zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtfachs abgesagt werden.

(4) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass ein Fach aus dem Fächerangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, der Hochschule für Musik Detmold oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtfach für die Kataloge der Wahlpflichtfächer gewählt werden, sofern Abs. 2 nicht entgegensteht.

Die Zulassung ergänzender Wahlpflichtfächer setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des Wahlpflichtfachkatalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Masterstudiengangs Audiovisual Arts Computing der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 9 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellung des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 33 Abs. 3 und 4.

§ 25

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte komplexe Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung aus dem Bereich des Audiovisual Arts Computing unter Anwendung wissenschaftlicher und/oder gestalterischer Methoden und der Anfertigung eines Arbeitsergebnisses. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Masterarbeit wird von einer oder einem gemäß § 8 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen von Absatz 1 erfüllt.

§ 26

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 – 3 a) oder c) erfüllt und
2. alle studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung des Studiengangs „Audiovisual Arts Computing“ bis auf eine Prüfung bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird von der die Masterarbeit betreuenden Person gestellt. Dabei wird im Hinblick auf den Abschlussgrad das Thema entweder im Kontext einer künstlerischen Produktion oder im Kontext einer wissenschaftlichen Fragestellung festgelegt. Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z.

B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 15 a gilt entsprechend.

§ 28

Abgabe und Beurteilung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist, für den Fall einer Papierfassung mindestens in zweifacher Ausfertigung, fristgemäß bei der oder dem Prüfenden oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Masterarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 25 Credits erworben.

§ 29

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium soll binnen zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Masterarbeit stattfinden.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind,
2. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
3. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden wurden.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Masterarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für

die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 5 Credits erworben.

§ 30

Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. in den Pflichtfächern (Anlage 1) mindestens 72 Credits erworben wurden und
2. in den Wahlpflichtfächern (Anlage 1) nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 und 3 mindestens 18 Credits sowie
3. durch die Masterarbeit 25 Credits und das Kolloquium 5 Credits erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eine Prüfung in einem Pflichtfach (Anlage 1) endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und somit die erforderliche Anzahl an Credits nicht mehr erworben werden kann oder
- b) es nicht mehr möglich ist in den Wahlpflichtfächern (Anlage 1) die erforderliche Anzahl an Credits zu erwerben oder
- c) die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.

§ 31

Masterzeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, die Modulbezeichnungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und in Klammern – dahinterstehend – in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Angerechnete Prüfungsleistungen sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Spätestens drei Monate, nachdem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(5) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

(6) Studierende können einen gemeinsamen Abschluss der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und der Hochschule für Musik Detmold erhalten. Voraussetzung ist, dass sie das Modul „Instrumentalunterricht und musikalische Fächer (HfM)“ im Umfang von 18 CP belegt haben und die musikpraktische Prüfung (§ 23) bestanden haben. In diesem Fall wird die Urkunde von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Detmold und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und dem Siegel der Hochschule für Musik gesiegelt. Die Anzahl der an der HfM Detmold erlangten Creditpoints werden im Masterzeugnis vermerkt.

§ 32

Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Mit der Urkunde über die bestandene Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Des Weiteren enthält es eine ECTS-Einstufungstabelle (Notenspiegel). Die ECTS-Einstufungstabelle gibt Auskunft über die statistische Verteilung der von den Studierenden eines Studiengangs erzielten Noten innerhalb eines Referenzzeitraums von zwei Jahren. Den Referenzzeitraum bilden jeweils die dem Abschluss vorhergehenden vier Semester.

(3) Das Transcript of Records enthält eine Aufzählung der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Module, durch die Credits erworben werden. Diese Credits werden ausgewiesen.

§ 33

Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des Masterstudiengangs „Audiovisual Arts Computing“ keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind:

1. Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbaren Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,

2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des anderen Studiengangs handelt, für die Zulassungsvoraussetzung das Bestehen von Prüfungen vorhergehender Semester des anderen Studiengangs ist: Nachweis des Bestehens der Prüfungen, die in den Anlagen 1 bzw. 2 im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehen sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Audiovisual Arts Computing. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Masterstudiengangs Audiovisual Arts Computing aus einem Wahlpflichtfach-Katalog mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch etwas anderes bestimmt hat.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 14.

(7) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und der Hochschule für Musik Detmold, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Audiovisual Arts Computing. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.

(8) § 9 Abs. 8 bis 11 bleibt unberührt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 34

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt.

V. Schlussbestimmungen

§ 36

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. September 2017 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und im Verkündigungsblatt der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und durch das Rektorat der Hochschule für Musik Detmold und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medienproduktion vom 24. Juli 2017 und 17. Juli 2019 der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe ausgefertigt.

Lemgo, den 24. Juli 2019

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Detmold, der 19. Juli 2019

Der Rektor
der Hochschule für Musik Detmold

(Prof. Dr. Thomas Grosse)

**Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Audiovisual Arts Computing“
mit dem Abschlussgrad Master of Science der TH OWL**

Fachnummer	Fach	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	SWS	CP
	Pflichtfächer						
	Theorie und Ästhetik audiovisueller Künste						
2500	Werkanalyse: Elektronische Musik	4				4	6
2501	Animation & Motion Graphics	4				4	6
2502	Dramaturgie	4				4	6
2503	Kunst und Technik: Theorien, Positionen, Perspektiven	4				4	6
	AV Computing						
2504	Music and Graphics Computing						10
	Vorlesung: Music Computing		2			2	
	Vorlesung: Graphics Computing		2			2	
	Übung: Music and Graphics Computing		2			2	
2505	Interaktive Audiovisuelle Systeme						10
	Vorlesung: Interface Design			2		2	
	Vorlesung: Distributed and Embedded Interactive Systems			2		2	
	Übung: Interaktive Audiovisuelle Systeme			2		2	
	Professionalisierung						
2506	Projektorganisation		3			3	4
2507	Schlüsselkompetenzen			3		3	4
	Projekte						
2508	Forschungs- und Entwicklungsprojekt						10
2509	Freies Projekt						10
	Summe der Pflichtfächer	16	9	9	0	34	72
	WPF 1	4					6
	WPF 2		4				6
	WPF 3			4			6
	Summe der Wahlpflichtfächer	4	4	4		12	18
	Masterarbeit						
	Abschlussarbeit 1)						25
	Kolloquium						5
	Wahlpflichtfächer						
2700	Entwurf und Konstruktion virtueller Welten					4	6
2701	Mobile Media Development					4	6
2702	Screendesign					4	6

2703	Visualisierung und Sonifikation					4	6
2704	Sounddesign					4	6
	N.N. 2)					4	6

- 1) Im Kontext einer wissenschaftlichen Fragestellung
- 2) Vom Prüfungsausschuss gemäß §24 Abs. 4 zugelassenes ergänzendes WPF aus dem Angebot der TH OWL oder anderer Hochschulen

Anlage 2

Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Audiovisual Arts Computing“ mit dem Abschlussgrad Master of Arts der TH OWL

Fachnummer	Fach	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	SWS	CP
	Pflichtfächer						
	Theorie und Ästhetik audiovisueller Künste						
2500	Werkanalyse: Elektronische Musik	4				4	6
2501	Animation & Motion Graphics	4				4	6
2502	Dramaturgie	4				4	6
2503	Kunst und Technik: Theorien, Positionen, Perspektiven	4				4	6
	AV Computing						
2504	Music and Graphics Computing						10
	Vorlesung: Music Computing		2			2	
	Vorlesung: Graphics Computing		2			2	
	Übung: Music and Graphics Computing		2			2	
2505	Interaktive Audiovisuelle Systeme						10
	Vorlesung: Interface Design			2		2	
	Vorlesung: Distributed and Embedded Interactive Systems			2		2	
	Übung: Interaktive Audiovisuelle Systeme			2		2	
	Professionalisierung						
2506	Projektorganisation		3			3	4
2507	Schlüsselkompetenzen			3		3	4
	Projekte						
2508	Forschungs- und Entwicklungsprojekt						10
2509	Freies Projekt						10
	Summe der Pflichtfächer	16	9	9	0	34	72
	WPF 1	4					6
	WPF 2		4				6
	WPF 3			4			6

	Summe der Wahlpflichtfächer	4	4	4		12	18
	Masterarbeit						
	Abschlussarbeit 1)						25
	Kolloquium						5
	Wahlpflichtfächer						
	Instrumentalunterricht und musikalische Fächer					Je 4	Je 6
2703	Visualisierung und Sonifikation					4	6
2704	Sounddesign					4	6
2705	Interactive Algorithmic Sound and Music					variable	6
	N.N. 2)					4	6

- 1) Im Kontext einer künstlerischen Produktion
- 2) Vom Prüfungsausschuss gemäß §24 Abs. 4 zugelassenes ergänzendes WPF aus dem Angebot der HfM Detmold oder anderer Hochschulen

**Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Audiovisual Arts Computing“
mit dem gemeinsamen Abschlussgrad Master of Arts der TH OWL und der
HfM Detmold**

Fachnum- mer	Fach	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	SWS	CP
	Pflichtfächer						
	Theorie und Ästhetik audiovisueller Künste						
2500	Werkanalyse: Elektronische Musik	4				4	6
2501	Animation & Motion Graphics	4				4	6
2502	Dramaturgie	4				4	6
2503	Kunst und Technik: Theorien, Positionen, Perspektiven	4				4	6
	AV Computing						
2504	Music and Graphics Computing						10
	Vorlesung: Music Computing		2			2	
	Vorlesung: Graphics Computing		2			2	
	Übung: Music and Graphics Computing		2			2	
2505	Interaktive Audiovisuelle Systeme						10
	Vorlesung: Interface Design			2		2	
	Vorlesung: Distributed and Embedded Interactive Systems			2		2	
	Übung: Interaktive Audiovisuelle Systeme			2		2	
	Professionalisierung						
2506	Projektorganisation		3			3	4
2507	Schlüsselkompetenzen			3		3	4
	Projekte						
2508	Forschungs- und Entwicklungsprojekt						10
2509	Freies Projekt						10
	Summe der Pflichtfächer	16	9	9	0	34	72
	WPF 1	4					6
	WPF 2		4				6
	WPF 3			4			6
	Summe der Wahlpflichtfächer	4	4	4		12	18
	Masterarbeit						
	Abschlussarbeit						25
	Kolloquium						5
	Wahlpflichtfächer						

	Instrumentalunterricht und musikalische Fächer						Je 4	Je 6
--	--	--	--	--	--	--	------	------

Annex 1

Curriculum Master's Program „Audiovisual Arts Computing“, Master of Science Degree TH OWL

Course No.	Subject	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	SWS	CP
	Pflichtfächer						
	Theory and Aesthetics of Audiovisual Arts						
2500	Work Analysis: Electronic Music	4				4	6
2501	Animation and Motion Graphics	4				4	6
2502	Dramaturgy	4				4	6
2503	Art and Technology: Theories, Positions, Perspectives	4				4	6
	AV Computing						
2504	Music and Graphics Computing						10
	Lecture: Music Computing		2			2	
	Lecture: Graphics Computing		2			2	
	Exercise: Music and Graphics Computing		2			2	
2505	Interactive Audiovisual Systems						10
	Lecture: Interface Design			2		2	
	Lecture: Distributed and Embedded Interactive Systems			2		2	
	Exercise: Interactive Audiovisual Systems			2		2	
	Professionalization						
2506	Project Organization		3			3	4
2507	Key Competences			3		3	4
	Projects						
2508	Research and Development Project						10
2509	Free Project						10
	Sum of Compulsory Subjects	16	9	9	0	34	72
	WPF 1	4					6
	WPF 2		4				6
	WPF 3			4			6
	Sum of Elective Subjects	4	4	4	0	12	18
	Master Thesis						
	Thesis 1)						25
	Colloquium						5
	Elective Subjects						

2700	Design and Construction of Virtual Worlds					4	6
2701	Mobile Media Development					4	6
2702	Screenesign					4	6
2703	Visualization and Sonification					4	6
2704	Sounddesign					4	6
	N.N. 2)					4	6

- 1) in the context of a scientific question
- 2) Elective subject from the offer of THOWL or other universities (approved by the Examination Board in accordance with §21 (7))

Annex 2

Curriculum Master's Program „Audiovisual Arts Computing“, Master of Arts Degree TH OWL

Course No.	Subject	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	SWS	CP
	Compulsory subjects						
	Theory and Aesthetics of Audiovisual Arts						
2500	Work Analysis: Electronic Music	4				4	6
2501	Animation & Motion Graphics	4				4	6
2502	Dramaturgy	4				4	6
2503	Art and Technology: Theories, Positions, Perspectives	4				4	6
	AV Computing						
2504	Music and Graphics Computing						10
	Lecture: Music Computing		2			2	
	Lecture: Graphics Computing		2			2	
	Exercise: Music and Graphics Computing		2			2	
2505	Interactive Audiovisual Systems						10
	Lecture: Interface Design			2		2	
	Lecture: Distributed and Embedded Interactive Systems			2		2	
	Exercise: Interactive Audiovisual Systems			2		2	
	Professionalization						
2506	Project Organization		3			3	4
2507	Key Competences			3		3	4
	Projects						
2508	Research and Development Project						10
2509	Free Project						10
	Sum of Compulsory Subjects	16	9	9	0	34	72

	WPF 1	4					6
	WPF 2		4				6
	WPF 3			4			6
	Sum of Elective Subjects	4	4	4	0	12	18
	Master Thesis						
	Thesis 1)						25
	Colloquium						5
	Elective Subjects						
	Instrumental Lessons and Musical Subjects					4 each	6 each
2703	Visualization and Sonification					4	6
2704	Sounddesign					4	6
2705	Interactive Algorithmic Sound and Music					varia- bel	6
	N.N. 2)					4	6

- 1) in the context of an artistic production
- 2) Elective subject from the offer of the HfM Detmold or other universities (approved by the Examination Board in accordance with §21 (7))

**Curriculum Master's Program „Audiovisual Arts Computing“, Master of Arts
Joint Degree TH OWL and HfM Detmold**

Course No.	Subject	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	SWS	CP
	Compulsory subjects						
	Theory and Aesthetics of Audiovisual Arts						
2500	Work Analysis: Electronic Music	4				4	6
2501	Animation and Motion Graphics	4				4	6
2502	Dramaturgy	4				4	6
2503	Art and Technology: Theories, Positions, Perspectives	4				4	6
	AV Computing						
2504	Music and Graphics Computing						10
	Lecture: Music Computing		2			2	
	Lecture: Graphics Computing		2			2	
	Exercise: Music and Graphics Computing		2			2	
2505	Interactive Audiovisual Systems						10
	Lecture: Interface Design			2		2	
	Lecture: Distributed and Embedded Interactive Systems			2		2	
	Exercise: Interactive Audiovisual Systems			2		2	
	Professionalization						
2506	Project Organization		3			3	4
2507	Key Competences			3		3	4
	Projects						
2508	Research and Development Project						10
2509	Free Project						10
	Sum of Compulsory Subjects	16	9	9	0	34	72
	WPF 1	4					6
	WPF 2		4				6
	WPF 3			4			6
	Sum of Elective Subjects	4	4	4		12	18
	Master Thesis						
	Thesis						25
	Colloquium						5
	Elective Subjects						
	Instrumental Lessons and Musical Subjects					4 each	6 each